



Wolfsthaler Gemeindenachrichten

www.wolfsthal.gv.at



Kurzinformation in der Corona-Krise

Das Gemeindeamt bleibt noch geschlossen, in dringenden Fällen ersuchen wir um telefonische Kontaktaufnahme: 02165/62676 oder auch per e-mail: gemeinde@wolfsthal.gv.at.

Das Nah & Frisch Geschäft ist weiterhin geöffnet, es besteht hier keine Maskenpflicht. Allerdings ist es selbstverständlich ratsam, auch hier eine Mund-Nasenschutz-Maske zu tragen, möglich sind auch selbst genähte Masken, Tücher oder Schals, die Mund und Nase bedecken.

Hier noch einmal ein Überblick über die wichtigsten Verhaltensregeln:

- Waschen Sie Ihre Hände häufig!
Reinigen Sie Ihre Hände regelmäßig und gründlich mit einer Seife oder einem Desinfektionsmittel.
- Halten Sie Distanz!
Halten Sie einen Abstand von mindestens einem Meter zwischen sich und anderen Personen ein.
- Berühren Sie nicht Augen, Nase und Mund!
Hände können Viren aufnehmen und das Virus im Gesicht übertragen!
- Achten Sie auf Atemhygiene!
Halten Sie beim Husten oder Niesen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch bedeckt und entsorgen Sie dieses sofort.
- Bei auftretenden Symptomen verlassen Sie nicht das Haus und kontaktieren Sie Gesundheitspersonal oder Rettungsdienste telefonisch.
Telefonische Gesundheitsberatung: 1450

Die Strassenkehrung

findet heuer in der Zeit Montag, 20.
April bis Mittwoch, 22. April statt.

Die Gemeinde ersucht Sie, in diesem Zeitraum die Abstellflächen freizuhalten, um eine zügige Reinigung zu gewährleisten.
Vielen Dank!

Sammelzentrum

Ab Mittwoch, 15.4.2020 ist das Sammelzentrum wieder zu den regulären Zeiten geöffnet, beachten Sie jedoch bitte die aktuellen Vorschriften auf der nächsten Seite!

Jugendzentrum und Spielplätze

bleiben bis auf Widerruf geschlossen.

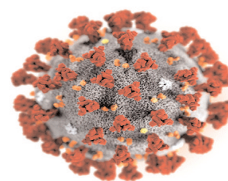
Wir informieren Sie, sobald es Änderungen gibt.



Die folgenden Vorgaben sind am Gelände des Sammelzentrums während der COVID-19 Pandemie von allen Personen einzuhalten:

- ▶ Den Anweisungen des Personals ist unbedingt Folge zu leisten.
- ▶ Es dürfen nur dringende und unaufschiebbare Entsorgungen am SZ getätigt werden.
- ▶ Entrümpelungen von Dachböden, Garagen usw. sollen jetzt nicht vorgenommen werden.
- ▶ Bitte nehmen Sie Ihre Entsorgungen max. zu zweit vor - keine „Familienausflüge“!
- ▶ Vor und am SZ darf es zu keinen Menschenansammlungen kommen.
- ▶ Es wird immer nur eine gewisse Anzahl an Personen auf das Gelände des SZ gelassen.
- ▶ Bitte während der Wartezeit nicht aus dem Fahrzeug aussteigen.
- ▶ Der Anlieferer muss seine Abfälle selbst in die Sammelgefäße/Container einwerfen.
- ▶ Kranke Personen und jene aus einer Risikogruppe sollen dem SZ gänzlich fernbleiben.
- ▶ Die allgemein gültigen Hygienevorgaben sind strikt zu befolgen:
 - ▶ kein Händeschütteln!
 - ▶ nur in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge niesen!
 - ▶ 2 Meter Abstand halten!
- ▶ Das Tragen einer Mund-/Nasenschutzmaske wird empfohlen.

**Schau auf dich,
schauf auf mich!**



GEMEINDEVERBAND FÜR ABFALLBEHANDLUNG BEZIRK BRUCK AN DER LEITHA
A-2460 Bruck an der Leitha • Stefanie-Gasse 2 Telefon: 02162-65556-0 • Fax: 02162-655606 • e-mail: office@gabl.gv.at • www.gabl.gv.at

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha hat am 7. April 2020 folgendes verordnet:

Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden

Betrifft

Anordnung von Vorbeugemaßnahmen zur Vermeidung von Waldbränden für das Gebiet des Verwaltungsbezirkes Bruck an der Leitha

VERORDNUNG

Die Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha ordnet gemäß § 41 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 440/1975 i.d.g.F., zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände an:

Im gesamten Verwaltungsbezirk Bruck an der Leitha ist in den Wäldern sowie in Waldnähe jegliches Feuerentzünden und das Unterhalten von Feuer, sowie das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen wie z.B. Zündhölzer und Zigaretten, aber auch von Glasflaschen und Glasscherben (Brennglaswirkung) im Waldbereich und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen sowie das Rauchen verboten.

Diese Verordnung wird an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha sowie an den Amtstafeln der Gemeinden des Verwaltungsbezirkes kundgemacht und tritt diese Verordnung an dem ihrer Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha folgenden Tag in Kraft.

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Z. 17 des Forstgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.